

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

Zu Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Artillerie-Pferde sollen nicht unter 1 m 62 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fußpatrol und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Jagdpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm groß sein.*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß, als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Außerordentlich können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Pengst, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hautschleim, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spaltstümmung, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwangshuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Stuhltrüb u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einseitige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Verdacht in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Pengst nicht mehr angenommen hat. Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundhuf zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß abdanu ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

*) Anmerkung: Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.